



Vor mir,

Notarassessor [REDACTED] als amtlich bestellter Vertreter des

Notars Thorsten [REDACTED]

mit Amtssitz in Nagold

-Notarvertreter und Notar nachstehend „Notar“ genannt-

erschien am 07.08.2025

Herr [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ausgewiesen durch Reisepass,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 08.11.2024 -UVZ Nr. 2365/24 S des Notars Dr. J.-C. Stephan mit dem Amtssitz in Reutlingen, welche in Ausfertigung vorlag und nicht widerrufen ist, für die

[REDACTED]

[REDACTED] Amtsgericht Stuttgart-

Der Notar bescheinigt, dass die Ausfertigung der Vollmachtsurkunde am heutigen Tage vorgelegen und die Vollmacht inhaltlich für das nachfolgende Rechtsgeschäft ausreichend ist.

Der Erschienene, handelnd wie angegeben, ließ sodann folgenden

Nachtrag

beurkunden:

Vorbemerkungen

Die Vertretone hat mit Urkunde vom 22.11.2024 des Notars Dr. Jan-Christoph F. Stephan in Reutlingen -UVZ Nr. 2495 S/2024; nachstehend „Bezugsurkunde“ genannt- eine Teilungserklärung errichtet. Die vorbezeichnete Urkunde lag bei Beurkundung in beglaubigter Abschrift vor; auf die Urkunde wird verwiesen. Der Beteiligte erklärt, dass Ihm der Inhalt bekannt ist, er verzichtet auf das Vorlesen und Beifügen in dieser Urkunde.

Da der amtierende Notar nunmehr die Abwicklung der Teilungserklärung übernehmen soll, wird der folgende Nachtrag beurkundet.

Derzeit ist die Teilungserklärung noch nicht im Grundbuch vollzogen und wurde dem Grundbuchamt auch noch nicht vorgelegt.

I. Nachtrag

Es wird festgestellt, dass die Aufteilungspläne der Bezugsurkunde und die Aufteilungspläne der Abgeschlossenheitsbescheinigung vom 02.07.2025 -AZ: 2550065 - LK/HD des Landratsamts Zollernalbkreis- identisch sind. Die Abgeschlossenheitsbescheinigung wird dem Grundbuchamt zum Vollzug vorgelegt.

Die Sondernutzungsrechte an den Stellplätzen S23 bis S26 sind entfallen; diese Flächen sind wieder unbeschränktes Gemeinschaftseigentum. Ein neuer Sondernutzungsplan ist dieser Urkunde als Anlage beigefügt. Auf die Anlage wird Bezug genommen.

Der Notar wird mit dem Urkundsvollzug der Bezugsurkunde beauftragt. Er soll erforderliche Erklärungen privater und öffentlich-rechtlicher Natur einholen und entgegennehmen. Er ist zur Entgegennahme von Entscheidungen und Erklärungen, mit denen eine Genehmigung nicht uneingeschränkt erteilt oder, soweit es sich um einen Kauf handelt, ein Vorkaufsrecht ausgeübt wird, nicht bevollmächtigt. Im Übrigen werden Entscheidungen und Erklärungen wirksam mit Eingang bei dem Notar.

Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar und die Mitarbeiter des Notars unter Ausschluss der persönlichen Haftung, je einzeln und befreit von § 181 BGB, die Beteiligten bei der Abgabe sämtlicher Erklärungen zu vertreten, die nach ihrem Ermessen zur Berichtigung, Ergänzung, Abänderung oder zum Vollzug des Vertrages sachdienlich werden. Der Notar wird unwiderruflich bevollmächtigt, Mitarbeiter zur Ausübung dieser Vollmacht zu benennen. Pflicht oder eine Haftung für die Ausübung der Vertretungsmacht besteht nicht.

Die Vollmacht soll durch Tod nicht erlöschen, ist von der Wirksamkeit des Vertrages unabhängig, übertragbar und erlischt mit dem vollständigen Vollzug.

Sämtliche Grundbuchanträge, Vollmachten und Weisungen der Bezugsurkunde sind hiermit zudem wiederholt.

II. Schlussbestimmungen

Die Kosten dieser Urkunde, des Vollzugs sowie etwaige Steuern trägt die Vertretene.

Im Übrigen verbleibt es bei der Bezugsurkunde.

Vorstehende Niederschrift wurde von dem Notar vorgelesen, die Anlage (Sondernutzungsplan) zur Durchsicht vorgelegt, daraufhin genehmigt und von ihm und den Beteiligten unterschrieben.



